

Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

Der Kreis Plön stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel als Zuwendungen an freie und öffentliche Träger zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 9, 11, 12, 13 und 14 Sozialgesetzbuch VIII –Kinder- und Jugendhilfe- zur Verfügung.

Zuwendungen an den Kreissportverband e.V. und den Kreisjugendring e.V. werden in gesonderten Verträgen geregelt. Außerhalb der vertraglichen Inhalte finden diese Richtlinien Anwendung.

Inhalt:

1. Ziele der Förderung
2. Grundsätze der Förderung
3. Zuwendungen zur Durchführung von Fahrten und internationalen Begegnungen
4. Zuwendungen zur Stärkung der Jugendgruppenarbeit
5. Zuwendungen zur Anschaffung von Geräten und Materialien
6. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
7. Zuwendungen zu besonderen Projekten
8. Zuwendungen für die Errichtung und Sanierung von Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen

1. Ziele der Förderung:

Es sollen solche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden, die den in § 7 Jugendförderungsgesetz beschriebenen Zielen der Jugendarbeit entsprechen, insbesondere

- Eigenverantwortung
- Eigeninitiative
- Kreativität
- Kritikfähigkeit
- soziales Engagement
- Eigenständigkeit und Selbstständigkeit
- Bildung (außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer gesundheitlicher, kultureller, ökologischer und technischer Bildung)
- Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit
- Toleranzfähigkeit

Ziel der Förderung soll sein, bei Sport, Spiel und Geselligkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kulturen und Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Behinderten und Nichtbehinderten, vorhandene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu verbessern und zu erweitern sowie neue Angebote zu schaffen bzw. zu ermöglichen.

Kinder- und Jugendarbeit lebt von dem Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieses wird nur durch Kontinuität gewährleistet. Aus- und Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Betreuung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird besondere Bedeutung beigemessen.

2. Grundsätze der Förderung

- 2.1 Gefördert werden nur Träger der Jugendhilfe nach §§ 74, 75 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe-
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.3 Es werden nur fristgerecht vorgelegte Anträge berücksichtigt. Anträge, für die diese Richtlinie Vordrucke vorsieht, sollen auf diesen gestellt werden. Die Vordrucke werden im Download-Bereich des Jugendamtes auf der Internetseite www.kreis-ploen.de zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Nicht verbrauchte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- 2.5 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage können die bewilligten Mittel zurückgefordert werden
- 2.6 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn eine angemessene Beteiligung der öffentlichen und freien Träger gegeben ist.
- 2.7 Die Höhe der Zuwendungen richtet sich immer auch nach der Bedeutung des Vorhabens.
- 2.8 Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

3. Zuwendungen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationalen Begegnungen

3.1 Voraussetzung für die Förderung

- a) die Maßnahme umfasst mindestens 3 und höchstens 21 Verpflegungstage, wobei An- und Abreisetag als voller förderungsfähiger Tag gerechnet werden,
- b) gefördert werden nur Teilnehmer, die Ihren Wohnsitz im Kreis Plön haben,
- c) im Regelfall nehmen mindestens neun Teilnehmer/innen teil,
- d) die Teilnehmer/innen (mit Ausnahme der Gruppenleiter/innen) sind nicht über 27 Jahre alt,
- e) für jeweils 8 Kinder bzw. Jugendliche wird ein/e Gruppenleiter/in anerkannt,
- f) die Veranstalter führen Teilnehmerlisten, die im Inhalt mit den Vorgaben gem. dem Vordruck **-Anlage 1a-** übereinstimmen.

3.2 Antragsverfahren

- a) Anträge sind innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Sport auf dem Vordruck **- Anlage 1 -** einzureichen. Die unterschriebene Teilnehmerliste ist im Original als Verwendungsnachweis beizufügen. In begründeten Einzelfällen können auch Zuwendungen im Vorwege beantragt und bewilligt werden.

- b) bei internationalen Begegnungen sind dem Antrag eine Maßnahmenbeschreibung und der Programmablauf, sowie in der Regel auch das Einladungsschreiben für einen geplanten Gegenbesuch beizufügen.
- c) Sportvereine reichen ihre Anträge dem Kreissportverband e.V. ein, der aus seinen zweckgebundenen, vom Kreis Plön auf Antrag bereitgestellten Fahrtenpauschalmitteln die Zuwendung auszahlt.

3.3 Höhe der Zuwendung

- | | |
|---|--------|
| a) für In- und Auslandsfahrten je Tag und Teilnehmer | 1,80 € |
| b) Für internationale Begegnungen, die im Ausland stattfinden, je Tag und Teilnehmer aus dem Kreis Plön | 3,00 € |
| c) für internationale Begegnungen, die im Inland stattfinden je Tag und ausländischem Besucher | 5,50 € |

4. Zuwendungen zur Stärkung der Jugendgruppenarbeit

4.1 Voraussetzung für die Förderung

- a) Kreisverbände und Ortsjugendringe, die mindestens 3 Gruppen ihres Verbandes betreuen, erhalten eine Grundförderung.
- b) Jugendgruppen mit einer Mitgliedsstärke von mindestens 10 Personen erhalten eine jährliche Förderung je nach Mitgliedsstärke.
- c) Turn- und Sportvereine werden gesondert nach der Finanzordnung des KSV Plön e.V. gefördert.
- d) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn sich die jeweilige Stadt/ Gemeinde in mindestens gleicher Höhe an der Bezuschussung beteiligt (Komplementärmittel).

4.2 Antragsverfahren

- a) Anträge sind bis zum 10.05. des Jahres beim Amt für Jugend und Sport auf dem Vordruck - **Anlage 2** - einzureichen.
- b) Die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen ist bei Einreichung der Bestandsmeldung im folgenden Jahr formlos nachzuweisen

4.3 Höhe der Zuwendung

- | | |
|---|----------|
| a) Grundbetrag für die Kreisverbände und Ortsjugendringe | 255,00 € |
| b) Organisationen mit 10 bis 25 Mitgliedern unter 21 Jahren | 100,00 € |
| c) Organisationen mit 26 bis 50 Mitgliedern unter 21 Jahren | 125,00 € |
| d) Organisationen mit mehr als 50 Mitgliedern unter 21 Jahren | 150,00 € |

5. Zuwendungen zur Anschaffung von Geräten und Materialien

5.1 Voraussetzung für die Förderung

- a) Einzelne Jugendgruppen können z.B. für die Anschaffung von Filmgeräten, Computeranlagen, Videokameras, Zelten, Werkzeug, Bastelmaterialien, besondere Bekleidungen usw. einen einmaligen Zuschuss erhalten.

- b) die Eigenbeteiligung der Jugendgruppe muss mindestens 20 % betragen.
- c) Anschaffungen von Dachverbänden werden nur gefördert, wenn die Anschaffung im Interesse gerade der Einzelgruppen liegt, wie z.B. Großzelte, Fahrzeuge usw.
- d) Mit der Kreiszuwendung muss die Finanzierung gesichert sein.

5.2 Antragsverfahren

- a) Anträge können formlos und rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Anschaffung beim Amt für Jugend und Sport gestellt werden.
- b) Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung für die Anschaffung, ein Finanzierungsplan und ein Kostenvoranschlag beizufügen.

5.3 Höhe der Zuwendung

- a) Bis zu einer Zuwendungshöhe von 1.500,- Euro entscheidet die Verwaltung des Amtes für Jugend und Sport in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, im Übrigen und bei Ablehnungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Voraussetzung für die Förderung

- a) es handelt sich um eine Gruppe der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreis Plön
- b) es wird je Gruppe für maximal 5 Jugendgruppenleiter/innen mit gültigen Ausweisen (Juleica) eine Aufwandsentschädigung bewilligt
- c) Die Gruppe muss mindestens 10 Mitglieder haben
- d) Die Jugendgruppe bzw. der Träger muss dem Amt für Jugend und Sport eine mindestens ½-jährige zusammenhängende Tätigkeit der Jugendgruppenleiter/innen in einer Jugendorganisation, die regelmäßig, mindestens jedoch 14täglich zusammenkommt, nachweisen
- e) Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr verringert sich die Zuwendungshöhe monatlich um 1/12.
- f) von der Sitzgemeinde und der Dachorganisation oder von der Einzelgruppe soll eine Beteiligung in gleicher Höhe zur Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit erfolgen.
- g) Für Personen, die für ihre Aufwendungen von anderer Stelle aus Kreismitteln gefördert werden, entfällt eine Entschädigung nach diesen Richtlinien. Dieses gilt insbesondere für lizenzierte Übungsleiter/innen, die in Sportvereinen tätig sind.
- h) Im Übrigen sind auch Sportvereine bzw. Jugendgruppenleiter/innen in Sportvereinen nach den o.a. Ziffern antragsberechtigt.

6.2 Antragsverfahren

- a) Der Zuwendungsantrag, der zugleich die Abrechnungsgrundlage darstellt, ist beim Amt für Jugend und Sport mit dem Vordruck **- Anlage 3 -** zu stellen
- b) Der Antrag ist bis zum 01.11. des Jahres zu stellen
- c) Die Auszahlung erfolgt am Ende des Jahres an den Antragsteller, der die Zuwendung an die jeweiligen Gruppenleiter/innen auszahlt.

6.3 Höhe der Zuwendung

- a) je Jugendgruppenleiter/in, die die o.g. Voraussetzung erfüllen 100,00 €

7. Zuwendungen zu besonderen Projekten

- a) Es werden Zuwendungen für Initiativen, Kinder-, Jugendgruppen und Organisationen, die Träger der freien oder öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit sind, sowie Träger, die Projekte planen, die durch diese Kinder- und Jugendförderungsrichtlinien nicht erfasst werden, gewährt.
- b) Die formlosen Anträge an das Amt für Jugend und Sport bedürfen einer ausführlichen Projektkonzeption und eines detaillierten Kostenplanes.
- c) Die Höhe der Eigenleistung wird von dem jeweiligen Vorhaben und der Finanzkraft des Antragstellers abhängig gemacht.
- d) Das Vorhaben sollte vornehmlich innovativen Charakter haben.

8. Zuwendungen zur Errichtung und Sanierung von Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen

8.1 Voraussetzungen für die Förderung

- 8.1.1 Zuwendungen können beantragt werden für die Errichtung und Sanierung von im Kreisgebiet liegenden Sporteinrichtungen (Sport- Tennisplätze, Schießanlagen, Umkleide- und Sanitärräume, Turn- und Sporthallen, Freibäder, Sportjugendheime, Trainingsbeleuchtungen, Boots- und Segelsportanlagen usw.), Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendheime, Spielplätze, Jugenderholungsheime, Zeltlager usw.) sowie im Ausnahmefall für die Beschaffung von Großgeräten für den Kinder-, Jugend- und Sportbereich, wenn sie von mehreren Gruppen, Vereinen oder Verbänden genutzt werden.
- 8.1.2 Zur Sanierung gehört die Erweiterung und Modernisierung bestehender Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen, um bedarfsgerechte Voraussetzungen unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionellen Gesichtspunkten zu schaffen. Zuwendungen für selbst verschuldete Sanierungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Für Maßnahmen, die Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturcharakter haben, und für die laufende Unterhaltung werden keine Zuwendungen gewährt.
- 8.1.3 Sportvereine können nur Zuwendungen erhalten, wenn sich die Gemeinde mit Komplementärmitteln in mindestens gleicher Höhe der Kreiszuwendung an der Förderung der Maßnahme beteiligt. Anträge von Vereinen mit einem hohen Anteil von Jugendarbeit werden bevorzugt.
- 8.1.4 Die Nachfinanzierung von geförderten Maßnahmen wird grundsätzlich ausgeschlossen
- 8.1.5 Mit dem Bau der geförderten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 8.1.6 Die Verwaltung kann auf Antrag einem begründeten, vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf Kreiszuwendungen. Ansprüche gegen den Kreis können aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht hergeleitet werden.
- 8.1.7. Sporteinrichtungen sollen allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Vereine mit einem hohen Anteil von Jugendarbeit werden bei der Förderung bevorzugt, näheres kann in den Bewilligungsbescheiden geregelt werden.
- 8.1.8 Es muss sichergestellt sein, dass Jugendeinrichtungen auch vorrangig der Jugend zur Verfügung gestellt werden.
- 8.1.9 Die Bewilligung von Kreiszuwendungen für Tropenholz erfolgt unter der Bedingung, dass für Baumaßnahmen, bei denen es bautechnisch erforderlich ist, nur Tropenholz mit dem FSC-Gütesiegel verwendet wird.
- 8.1.10 Bei allen Neuanschaffungen, Bau- und Renovierungsmaßnahmen sollen Materialien und Baustoffe, die aus PVC bestehen oder PVC enthalten, vermieden werden. Fenster, die PVC enthalten, dürfen unter der Voraussetzung eingesetzt werden, dass die Stabilisierung des eingesetzten Neumaterials ohne Blei und Cadmium erfolgt.
- 8.1.11 Wird eine Schankerlaubnis für die geförderten Räume erteilt, ist die Kreiszuwendung nach Maßgabe des Amtes für Jugend und Sport anteilig zurückzuzahlen.

8.2 Antragsverfahren

- 8.2.1 Anträge können formlos von Städten, Ämtern und Gemeinden, sowie Verbänden, Trägern der Jugendhilfe und Sportvereinen gestellt werden.
- 8.2.2 Die Anträge sind in 1-facher Ausfertigung beim Amt für Jugend und Sport einzureichen.
- 8.2.3 Dem Antrag sind die gem. Vordruck **-Anlage 4-** notwendigen Unterlagen beizufügen.
- 8.2.4 Anträge müssen bis zum 30.06. eines jeden Jahres dem Kreis Plön eingegangen sein, wenn sie für die Haushaltsberatungen des kommenden Jahres berücksichtigt werden sollen.
- 8.2.5 Alle beabsichtigten Bauvorhaben, für die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien beim Kreis Plön beantragt werden, sind von den zuständigen Stellen des Kreises (Kreisbauamt, Umweltamt) insbesondere darauf zu überprüfen, ob sie den einschlägigen Vorschriften des Umweltschutzes und des Lärmschutzes entsprechen.
- 8.2.6 Die Anträge für die Förderung durch den Bund oder das Land Schleswig-Holstein sind in 2-facher Ausfertigung gleichzeitig über den Kreis Plön einzureichen.

8.3 Höhe der Zuwendung

- 8.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 25% der fachtechnisch anerkannten Kosten. Für Sportbauten kann die Zuwendung bei Neu- baumaßnahmen bis zu 10%, bei Sanierungen bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an Städte, Ämter und Gemeinden ist die Bedeutung des Projektes angemessen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Zuwendungen ist neben der Bedeutung des Projektes deren wirtschaftliche Situation zu prüfen (Bedürftigkeitsprüfung).
- 8.3.2 Die zuwendungsfähigen Kosten werden durch den im Hause zuständigen Bauingenieur des Kreises im Rahmen einer fachtechnischen Prüfung ermittelt.
- 8.3.3 Grundstücks- und Gebäudewerte sowie Einrichtungsgegenstände gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.
- 8.3.4 Zuwendungen für die Errichtung von Trainingsbeleuchtungen werden nur bewilligt, wenn nachweislich im Winterhalbjahr nicht genügend Turn- und Sporthallen für Trainingszwecke zur Verfügung stehen; der Höchstbetrag wird auf 2.050,-- Euro je Trainingsbeleuchtung pro Platz festgesetzt.
- 8.3.5 Abweichend von Ziff. 2.6 werden Zuwendungen nur noch gewährt, wenn durch die Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Sitz hat (Sitzgemeinde), **Komplementärmittel** in mindestens der gleichen Höhe bewilligt werden.
- 8.3.6 Die Eigenleistung der Träger soll mindestens 25% der zuwendungsfähigen Kosten betragen und in angemessenem Verhältnis zur Gesamtfinanzierung stehen. Sachleistungen werden angemessen berücksichtigt.
- 8.3.7 Die Dauer der Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

8.4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 8.4.1 Erst nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung werden die bewilligten Zuwendungen für Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage schriftlicher Zahlungsanforderung durch den Träger der Maßnahme entsprechend dem Baufortschritt mit dem Vordruck - **Anlage 5**-. Verfügbare Zuwendungen Dritter bzw. die Eigenleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 8.4.2 Sollten während oder nach Fertigstellung der Maßnahme Kostenvermindierungen eintreten, so sind die bewilligten Zuwendungen anteilmäßig zu kürzen bzw. zurückzuzahlen.
- 8.4.3 Die Zuwendungen stehen nur bis zum Ablauf desjenigen Rechnungsjahres zur Verfügung, das auf das Jahr der Erstellung des Zuwendungsbescheides folgt.
- 8.4.4 Der Träger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Projektes auf dem Formblatt **-Anlage 6 -** nachzuweisen. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden 10% der bewilligten Zuwendungen einbehalten. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

8.5 Rückforderung von Zuwendungen

- 8.5.1 Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung können die bewilligten Beträge in voller Höhe oder teilweise zurückgefordert werden.
- 8.5.2 Sollten die geförderten Maßnahmen vor Ablauf des im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraumes anderen Zwecken dienen, können die Mittel jahresanteilmäßig zurückgefordert werden.
- 8.5.3 Zurückzuzahlende Beträge, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Überweisung für den Bewilligungszweck in Anspruch genommen wurden, sind mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank jährlich zu verzinsen. Rückzahlungen nach Ziffer 8.5.2 sind hiervon ausgenommen.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern und Jugendlichen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gez.

Stephanie Ladwig
- Landrätin -